

# Exportkontrolle

# Verantwortlichkeiten von Unternehmen und Mitarbeitern

Wirtschaftskammer Salzburg

22.02.2024

Personen oder Gesellschaften, die mit der Erzeugung von oder dem Handel mit Waren oder dem Entwurf oder der Weitergabe von Software oder Technologie oder von technischer Unterstützung oder mit sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorgängen befasst sind, haben geeignete **organisatorische Maßnahmen** zu treffen, um zu verhindern, dass es zu Vorgängen kommt, die den Genehmigungskriterien des Außenwirtschaftsgesetzes widersprechen könnten. Bei der Wahl der Maßnahmen sind insbesondere **Größe** und **Gegenstand** des Unternehmens sowie die betroffenen **Güterkategorien** zu beachten (§ 49 AußWG 2011).

# •Compliance (1/11)

- **Weshalb?**

- Komplexe Materie, zersplitterte Rechtsquellen
- Compliance schützt vor Fehlern
- Compliance sichert langfristig wichtige Märkte
- Große Verantwortung (in der Regel des Ausführers)

- **Wer hat mitzuwirken?**

- Compliance und Exportkontrolle ist Chefsache!
- Compliance und Exportkontrolle kann nur gemeinsam gelingen: Geschäftsführung, Produktion, F&E, Personal, Einkauf, Verkauf etc

# •Compliance (2/11)

- **Kontrollsystem**

- Maßnahmen für die Kontrolle
- Sanktionssystem

- **Maßnahmen**

- Verantwortliche Beauftragte
- Verhaltenskodex – richtiges Verhalten in konkreten Situationen (Verantwortlichkeiten)
- Schulungen und Unterrichtungen für Mitarbeiter
- Dokumentation (!)

# • Compliance (3/11)

## • Verantwortliche Beauftragte

- (§ 9 Abs 4 VStG, **Verlässlichkeit, Position im Unternehmen**)
- § 9 Abs. 1 VStG: „Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer **zur Vertretung nach außen berufen** ist.“
- **mindestens zwei (vgl. § 10 Abs. 3 1. AußWV)**
- **Pflichten: Organisation, Personalauswahl, -ausbildung, -weiterbildung, Überwachung (§ 10 Abs. 5 1. AußWV)**

## • Begriff im österreichischen Rechtssystem

- **„Ausführverantwortlicher“ vs „verantwortlicher Beauftragter“**
- **Rechtstheoretische und –politische Hintergründe**
- **Rechtliche und fachliche Voraussetzungen**
- **Wahrung und Einhaltung der Genehmigungskriterien**
  
- **Bescheidmäßiger Auftrag zur Bestellung oder freiwillige Bestellung**
- **Anzeige der Bestellung bei der Behörde**

## • Compliance (4/11)

- **Unverlässlichkeit liegt vor**

- Gerichtliche Verurteilung wegen Verletzung außenhandelsrechtlicher, waffenrechtlicher, finanzstrafrechtlicher Bestimmungen oder Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes oder des Sprengmittelgesetzes
- Sonstige Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen
- Bestrafung wegen Verwaltungsübertretung(en) oder Finanzvergehen(s)
- aufgrund anderer Umstände die begründete Annahme der Unzuverlässigkeit besteht

- **Exkurs: Verurteilungen im Ausland? (§ 51 Abs 3 AußWG)**

## • Compliance (5/11)

- **Exportkontrolle im Betrieb**

- Hierarchiestufe – Unabhängigkeit – Durchsetzung – Anordnungsbefugnis
- Organigramm?
  
- Integration in bestehende innerbetriebliche Ablaufprozesse (§ 10 Abs. 1 1. AußWV)

## • Compliance (6/11)

- **Wesentliche Fragen und Überlegungen**
  - **Personen- bzw. gruppenbezogene Beschränkungen**
  - **Güterbezogene Beschränkungen**
  - **Verwendungsbezogene Beschränkungen**
  - **Länderbezogene Beschränkungen**



# •Compliance (7/11)

## • Personenbezogene Beschränkungen

- Sanktionslisten Internationaler Organisationen und im gewissen Sinne etwa auch der USA
- **Besondere Vorsicht bei mittelbarer Bereitstellung!**
  - Scheinfirmen
  - Weitergabe an gelistete Personen
  - Nichtgelistete Personen, die im Eigentum bzw. unter maßgeblicher Kontrolle einer gelisteten Person stehen (siehe dazu Leitlinien der Europäischen Union)
  - Zusammenarbeit mit Außenwirtschaftscenter der Wirtschaftskammer Österreich
- **Hilfsmittel: FiSaLis 2019 ([https://justiz.de/onlinedienste/finanz\\_sanktionsliste/index.php](https://justiz.de/onlinedienste/finanz_sanktionsliste/index.php))**
- **Know your customer! ([Red Flags](#): Endverwendung, Produkt, Lieferung und Zahlung)**
  - Anfragen mit unklarer Identität; unklare Beantwortungen; unklare Referenzen; ausweichende Antworten
  - Kontaktinformationen
  - Kunde stellt keine technischen Fragen, die von Geschäftspartnern üblicherweise gestellt werden
  - Kunde verlangt „übertriebene“ Vertraulichkeit; Produktverwendung wird nur vage beschrieben
  - Ausführung des Produkts passt nichts zum Ort der Endverwendung
  - Kunde wünscht ungewöhnliche Verpackung oder Etikettierung bzw. Bechrfung
  - Vertrag wird grundlos in Einzelverträge aufgesplittet
- **Gänzlich unabhängig von Ländergrenzen**

# • Compliance (8/11)

- **Güterbezogene Beschränkungen**

- Dual-Use-Güter
- Militärgüter („*besonders konstruiert oder verändert für militärische Zwecke*“, was nach objektiv technischen Merkmalen zu beurteilen ist)
- Hilfsmittel: Stichwortverzeichnisse und [Umschlüsselungsverzeichnis](#) (insbesondere des BAFA)
- Kriegsmaterial

## • Compliance (9/11)

- **Verwendungsbezogene Beschränkungen**
  - Meldepflichten
  - Catch-all Klauseln

- Compliance (10/11)

- **Länderbezogene Beschränkungen**

# •Compliance (11/11)

- Internes Kontrollsystem (§ 49 AußWG 2011)
  - verantwortliche Beauftragte
  - interner Verhaltenskodex
    - Wie verhalte ich mich in bestimmten Situationen richtig; wen kann ich anrufen?
  - interne Kontrollsysteme
    - Maßnahmen für die Kontrolle durch den Arbeitgeber (Verantwortlichen) und ein geeignetes Sanktionssystem bei Zuwiderhandeln von Arbeitnehmern (vgl. VwGH 26.03.2015, 2014/11/0049)
  - Schulungen, Informationen und (in jedem Fall stichprobenartige) Überprüfungen
  - Dokumentation(!) der Prüfschritte und rasche
    - nur dokumentierte kontinuierliche Anwendung und Überprüfung der Vorschriften kann für ein Kontroll- und Qualitätssicherungssystem ausreichen (VwGH 23.11.2009, 2008/03/0176)

# • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (1/10)

- **Zivilrecht**
- **Verwaltungsstrafrecht**
- **Finanzstrafrecht**
- **Justiz-Strafrecht**

# • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (2/10)

- Nichtigkeit von Rechtsgeschäften (§ 89 AußWG)
  - (1) Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die einem Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union unterliegen, sind **nichtig**.
  - (2) Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die nach Abschluss des Rechtsgeschäfts aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften einem Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union unterworfen werden, gelten hinsichtlich des noch **nicht durchgeführten Teils** kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.
  - (3) Rechtsgeschäfte über Vorgänge, für die eine Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union erforderlich ist, gelten kraft Gesetzes als unter der **aufschiebenden Bedingung** geschlossen, dass die Genehmigung erteilt wird.
- Exkurs: „No Russia Clause“ am 20.03.2024 (Art. 12g Absatz 1 der Verordnung (EU) 833/2014)
  - Verbot der Wiederausfuhr für den Abnehmer von Waren

# • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (3/10)

- **Zivilrecht**

- Die Haftung von Mitarbeitern
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

- **Schaden des Arbeitgebers**

- **Rechtswidrigkeit und Verschulden**

- Vorsatz
- Grobe Fahrlässigkeit
- Leichte Fahrlässigkeit
- Entschuldbare Fehlleistung



# • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (4/10)

## • **Strafrecht**

- Umfangreiche – mitunter schwer verständliche Übertretungstatbestände
- Keine privilegierte Rechtsposition des Dienstnehmers
- Verwaltungsstrafrechtliche Folgen treffen den verantwortlichen Beauftragten als Ausführverantwortlichen

## • **Voraussetzungen für die Strafbarkeit**

- Rechtswidrigkeit (Verwaltungsübertretung) und Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit)
- Wie sieht die Verfolgung von „versuchten“ Delikten aus?

## • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (5/10)

### • **Wichtige Verwaltungsstrafbestimmungen (1)**

- **Zuwiderhandlungen gegen gewisse Melde- und Informationspflichten**
- **Nichteinhaltung von Nachweispflichten**
- **Erschleichung der Ausstellung von Importzertifikaten**
- **Hintanhaltung der Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich Importzertifikaten**
- **Verwendung eines Importzertifikates durch einen Nichtberechtigten**
- **Verwendung einer Allgemeingenehmigung ohne Registrierung**

- **Freiheitsstrafen bis 6 Wochen oder Geldstrafen bis zu € 40.000,--**  
(bestimmte Delikte können auch fahrlässig begangen werden; in diesem Fall € 25.000,--)

# • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (6/10)

- **Wichtige Verwaltungsstrafbestimmungen (2)**

- **Zu widerhandlungen gegen Verpflichtungen im Rahmen allgemeiner Kontrollmaßnahmen (z.B. Ermöglichung des Betretens von Grundstücken, Gebäuden, Behältnissen und Transportmitteln oder Erteilung von Auskünften bzw. Vorlage von Urkunden etc.)**
- **Verletzungen von Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflichten.**

- **Geldstrafen bis zu € 25.000,--**

- **Für die Verletzung einzelner anderer Pflichten sind andere Strafhöhen vorgesehen.**

# • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (7/10)

## • **Wichtige Finanzstrafbestimmungen**

- Verletzung wirtschaftlich motivierter Einfuhrbeschränkungen (Festlegung im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik)
  - Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren ohne erforderliche Genehmigung
  - Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung eines Genehmigungsbescheides zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten
  - Erschleichung einer Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben
  - Hintanhaltung der Erlassung einer Auflage
  - Zuwiderhandlung gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid
  - Verstoß gegen Meldeverpflichtungen gegenüber Zollbehörden
  - Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweises
- 
- **Finanzstrafbehörde kann Geldstrafen bis zu € 20.000,--** (teilweise auch fahrlässig begehbar; in diesem Fall € 10.000,--)

# • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (8/10)

## • Gerichtlich strafbare Handlungen (1)

- **Verbringung (Vermittlung) von Gütern (oder technische Unterstützung) entgegen einem Verbot (oder ohne Genehmigung)**
- **Erschleichung einer Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben**
- **Überlassung oder Übernahme eines Genehmigungsbescheides zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten**
- **Verbringung von Gütern nach der zollamtlichen Abfertigung in ein anderes als das in der Genehmigung genannte Bestimmungsland** (sofern in bzw. für dieses Land ein Verbot oder eine Genehmigungspflicht herrscht)
- **Umgehung einer Genehmigungspflicht oder eines Verbotes dadurch, dass Güter zunächst in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat verbracht bzw. ausgeführt werden, um sie in weiterer Folge in einen anderen Drittstaat weiterzuleiten** (sofern in bzw. für dieses Land ein Verbot oder eine Genehmigungspflicht herrscht)
- **Erschleichung einer Globalgenehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben**
- **unrechtmäßige und unzulässige Verwendung einer Allgemeingenehmigung**

# • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (9/10)

## • Gerichtlich strafbare Handlungen (2)

- Verstoß gegen Auflagen
- Hintanhaltung der Vorschreibung einer Auflage im Genehmigungsbescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben
- Ausfuhr bzw. Durchfuhr von Gütern entgegen einen Untersagungsbescheid
- Hintanhaltung der Erlassung eines Untersagungsbescheides aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben
- Erschleichung eines Bescheides aufgrund einer Voranfrage
- Umgehung einer Genehmigungspflicht oder eines Verbots von technischer Unterstützung dadurch, dass diese technische Unterstützung innerhalb des Bundesgebietes an Personen erbracht wird, die dieses technische Wissen danach außerhalb der Europäischen Union verwerten oder weitergeben
- Umgehung eines Verbotes oder einer Genehmigungspflicht dadurch, dass Rechte zur Produktion von Gütern in einem Drittstaat oder Immaterialgüterrechte zur Verwertung in einem Drittstaat übertragen werden

# • Fallstricke, Stolpersteine, Sanktionen (10/10)

## • **Gerichtlich strafbare Handlungen (3)**

- Vergleichbare bzw. ähnliche Straftatbestände auch im Zusammenhang mit Vorgängen innerhalb der Europäischen Union, hier darüber hinaus beispielsweise:
- Erschleichung der Erlassung eines Zertifizierungsbescheides
- Hintanhaltung der Festlegung von Auflagen in diesem Bescheid
- Hintanhaltung der Überprüfung zertifizierter Unternehmen
- Erschleichung eines Bescheides, mit dem die Zertifizierung bestätigt wird, weil alle Voraussetzungen dafür weiterhin gegeben zu sein scheinen
- Hintanhaltung des Widerrufs oder der Aussetzung von Zertifikaten

## • **Sanktionengesetz**

- Transaktion oder sonstiges Rechtsgeschäft in Bezug in einem 100 000 € übersteigenden Wert: ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen
- Dienstleistungen in einem 100 000 € übersteigenden Wert zum Zweck der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten: zwei Jahre Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen
- ansonsten und bei Fahrlässigkeit: Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 50 000 €

# • Überwälzung von Strafen (1/1)

## • Überwälzung von Strafen auf das Unternehmen

- Vertragliche Überwälzbarkeit?

*„Einer vor Begehung der strafbaren Handlung zwischen dem Täter und einem Dritten abgeschlossenen Vereinbarung, in der sich der Dritte zum Ersatz der über den Täter zu verhängenden Strafe verpflichtet, verstößt gegen die guten Sitten und ist somit undurchsetzbar.“* (OGH 9.11.2003, 6 Ob 281/02w)

## • Überwälzung von Verfahrens- und Verteidigungskosten

- Überwälzbarkeit grundsätzlich (begrenzt) erlaubt
- Allerdings: *„Die Grenzen vertraglicher Überwälzbarkeit von Strafverfahrenskosten [finden] dort ihr Ende, wo vorsätzliche Schädigung und damit schweres Verschulden zugrundeliegt.“* (OGH 15.10.1997, 3 Ob 2400/96d).





**GAPPMAYER**

**RECHTSANWALTSKANZLEI**

Rechtsanwalt

**Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer**

Margaretenstraße 22/12

1040 Wien

t: +43 (0)1 585 65 11

m: +43 (0)650 2404 812

f: +43 (0)1 585 651 120

e: [office@gappmayer.at](mailto:office@gappmayer.at)

w: [www.gappmayer.at](http://www.gappmayer.at)